

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/7 W114 2322796-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2026

Entscheidungsdatum

07.05.2026

Norm

ABGB §90

B-VG Art133 Abs4

GSP-AV §28

GSP-AV §31

GSP-AV §4 Abs1

GSP-AV §46

MOG 2021 §19 Abs3

MOG 2021 §6

MOG 2021 §6c Abs1

MOG 2021 §6c Abs2

MOG 2021 §8a Abs1

MOG 2021 §8a Abs2

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ABGB § 90 heute
2. ABGB § 90 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
3. ABGB § 90 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999
4. ABGB § 90 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1975

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GSP-AV § 28 heute

2. GSP-AV § 28 gültig ab 01.01.2023

1. GSP-AV § 31 heute

2. GSP-AV § 31 gültig ab 01.01.2023

1. GSP-AV § 4 heute

2. GSP-AV § 4 gültig ab 03.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 1/2026

3. GSP-AV § 4 gültig von 06.08.2024 bis 02.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 283/2024

4. GSP-AV § 4 gültig von 01.11.2022 bis 05.08.2024

1. GSP-AV § 46 heute

2. GSP-AV § 46 gültig ab 01.01.2023

1. MOG 2021 § 19 heute

2. MOG 2021 § 19 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

3. MOG 2021 § 19 gültig von 11.06.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

4. MOG 2021 § 19 gültig von 08.01.2018 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2018

5. MOG 2021 § 19 gültig von 04.08.2015 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2015

6. MOG 2021 § 19 gültig von 01.01.2015 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2014

7. MOG 2021 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013

8. MOG 2021 § 19 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2013

1. MOG 2021 § 6 heute

2. MOG 2021 § 6 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

3. MOG 2021 § 6 gültig von 11.06.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

4. MOG 2021 § 6 gültig von 08.01.2018 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2018

5. MOG 2021 § 6 gültig von 01.01.2014 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2014

6. MOG 2021 § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2013

1. MOG 2021 § 6c heute

2. MOG 2021 § 6c gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

1. MOG 2021 § 6c heute

2. MOG 2021 § 6c gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

1. MOG 2021 § 8a heute

2. MOG 2021 § 8a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

3. MOG 2021 § 8a gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2018

4. MOG 2021 § 8a gültig von 04.08.2015 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2015

5. MOG 2021 § 8a gültig von 01.01.2015 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2014

1. MOG 2021 § 8a heute

2. MOG 2021 § 8a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

3. MOG 2021 § 8a gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2018

4. MOG 2021 § 8a gültig von 04.08.2015 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2015

5. MOG 2021 § 8a gültig von 01.01.2015 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2014

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W114 2322795-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde vom 25.07.2024 von XXXX BNr. XXXX , gegen den Abänderungsbescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.02.2025 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde vom 25.07.2024 von römisch 40 BNr. römisch 40 , gegen den Abänderungsbescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich römisch zwei der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.02.2025 zu Recht:

A)

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Abänderungsbescheid vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 insofern abgeändert, als XXXX , BNr. XXXX , auch für die von ihr in ihrem Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2023 vom 10.11.2022, in der Fassung vom 26.09.2023 beantragten Flächen: Feldstück (FS) 1 Schlag (SL) 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 im beantragten Ausmaß Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 gewährt werden. 1. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Abänderungsbescheid vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 insofern abgeändert, als römisch 40 , BNr. römisch 40 , auch für die von ihr in ihrem Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2023 vom 10.11.2022, in der Fassung vom 26.09.2023 beantragten Flächen: Feldstück (FS) 1 Schlag (SL) 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 im beantragten Ausmaß Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 gewährt werden.

2. Der AMA wird gemäß § 19 Abs. 3 MOG 2021 aufgetragen, gemäß den Vorgaben im ersten Spruchpunkt dieses Erkenntnisses die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis XXXX , BNr. XXXX , bescheidmäßig mitzuteilen. 2. Der AMA wird gemäß Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2021 aufgetragen, gemäß den Vorgaben im ersten Spruchpunkt dieses Erkenntnisses die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis römisch 40 , BNr. römisch 40 , bescheidmäßig mitzuteilen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 10.11.2022 stellte XXXX , im Weiteren Beschwerdeführerin oder BF, mit Unterstützung der zuständigen Bezirksbauernkammer (BBK) für ihren Betrieb mit der BNr. XXXX einen Mehrfachantrag (MFA) für das Antragsjahr 2023 und beantragte dabei auch Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 für die von ihr als FS 1 SL 1, FS 2 SL 1, FS 2 SL 3, FS 8 SL 1, FS 8 SL 2, FS 16, FS 21, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51, FS 52 und FS 65 bezeichneten Flächen. 1. Am 10.11.2022 stellte römisch 40 , im Weiteren Beschwerdeführerin oder BF, mit Unterstützung der zuständigen Bezirksbauernkammer (BBK) für ihren Betrieb mit der BNr. römisch 40 einen Mehrfachantrag (MFA) für das Antragsjahr 2023 und beantragte dabei auch Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 für die von ihr als FS 1 SL 1, FS 2 SL 1, FS 2 SL 3, FS 8 SL 1, FS 8 SL 2, FS 16, FS 21, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51, FS 52 und FS 65 bezeichneten Flächen.

2. Am 13.03.2023 änderte die BF ihren MFA für das Antragsjahr 2023 wie folgt:

- a) FS 1, FS 20, FS 24 und FS 65 hatten ursprünglich nur einen SL und wurden in der geänderten Version in SL 1 und SL 2 unterteilt;
- b) FS 2 wurde ursprünglich in die SL 1 und SL 3 unterteilt; in der geänderten Version wurde SL 3 gelöscht;
- c) FS 8 wurde ursprünglich in die SL 1 und SL 2 unterteilt, in der geänderten Version jedoch in SL 3 und SL 4, wobei das Flächenausmaß von 6,2135 ha auf 4,7643 ha geändert wurde;
- d) FS 10 wurde ursprünglich in die SL 1 und SL 2 unterteilt; in der geänderten Version wurde SL 2 gelöscht;
- e) FS 67 mit einem Flächenausmaß von 0,9792 ha und FS 68 mit einem Flächenausmaß von 0,2878 ha wurden hinzugefügt.

3. Am 26.09.2023 änderte die Beschwerdeführerin ihren MFA für das Antragsjahr noch einmal, wobei sie jedoch lediglich bei der Nutzung/Sorte/Begrünungsvariante bei FS 16 SL 1, FS 46 SL 1 und bei FS 47 SL 1 zusätzlich auf die „Variante 4“ hinwies.

4. Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, gewährte die AMA der BF für das Antragsjahr 2023 Direktzahlungen in der Höhe von EUR XXXX. Dabei wurde dem im MFA der BF für das Antragsjahr 2023 in der zuletzt geänderten Version vom 26.09.2023 beantragten Flächenausmaß bis auf eine Nichtberücksichtigung von FS 20 SL 1 und FS 65 SL 1 mit einem Gesamtausmaß von -0,0325 ha Folge gegeben. Bei diesen Flächen mit einem Gesamtausmaß von -0,0325 ha handelte es sich um sonstige Ackerflächen und damit um nicht förderfähige Flächen. Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, gewährte die AMA der BF für das Antragsjahr 2023 Direktzahlungen in der Höhe von EUR römisch 40. Dabei wurde dem im MFA der BF für das Antragsjahr 2023 in der zuletzt geänderten Version vom 26.09.2023 beantragten Flächenausmaß bis auf eine Nichtberücksichtigung von FS 20 SL 1 und FS 65 SL 1 mit einem Gesamtausmaß von -0,0325 ha Folge gegeben. Bei diesen Flächen mit einem Gesamtausmaß von -0,0325 ha handelte es sich um sonstige Ackerflächen und damit um nicht förderfähige Flächen.

Dieser Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin nicht angefochten.

5. Am 12. und 13.03.2024 fand am Betrieb der Beschwerdeführerin eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) statt.

Bei dieser VOK wurde auch berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin mit dem Bewirtschafter des Betriebes mit der BNr. XXXX verheiratet ist und die Beschwerdeführerin und der Bewirtschafter des Betriebes mit der BNr. XXXX als Ehepaar einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Ausgehend von dieser Konstellation wurde von der AMA letztlich jedoch festgestellt, dass sowohl die BF, als auch ihr Ehemann eigene – getrennte – landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften. Überschneidungen wurden festgestellt. Insbesondere wurde festgestellt, dass bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen bei aneinandergrenzenden FS offensichtlich unter einem und allenfalls auch von einer einzigen Person durchgeführt wurden. Bei dieser VOK wurde auch berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin mit dem Bewirtschafter des Betriebes mit der BNr. römisch 40 verheiratet ist und die Beschwerdeführerin und der Bewirtschafter des Betriebes mit der BNr. römisch 40 als Ehepaar einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Ausgehend von dieser Konstellation wurde von der AMA letztlich jedoch festgestellt, dass sowohl die BF, als auch ihr Ehemann eigene – getrennte – landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften. Überschneidungen wurden festgestellt. Insbesondere wurde festgestellt, dass bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen bei aneinandergrenzenden FS offensichtlich unter einem und allenfalls auch von einer einzigen Person durchgeführt wurden.

6. Von der AMA wurde mit Schreiben vom 05.04.2024, AZ GB I/Abt. 2/13246497027, an die BF ein Kontrollbericht mit folgendem Inhalt übermittelt:

„...“

II. Kontrollierte Flächen-Maßnahmen römisch zwei. Kontrollierte Flächen-Maßnahmen

Naturschutz

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Ausgleichszulage

Erosionsschutz Acker

Direktzahlungen

III. Kontrollierte Antragsbestandteile römisch drei. Kontrollierte Antragsbestandteile

Folgende Antragsbestandteile wurden kontrolliert:

Betriebsnummer

Antrag

Antragsbestandteil

Abweichungen

XXXX römisch 40

MFA2023

Flächen

JA

XXXX römisch 40

MFA2023

Maßnahmen / Auflagen

NEIN

XXXX römisch 40

MFA2023

Tierliste

NEIN

XXXX römisch 40

MFA2023

Erschwernispunkte

NEIN

XXXX römisch 40

MFA2023

Naturschutz

NEIN

Kontrollfeststellungen

Aufgrund der Übersichtlichkeit wurde größtenteils auf den Andruck der beantragten Werte verzichtet.

Entnehmen Sie diese bitte Ihrem Antrag. Bei Almfutterflächen und Hutweiden werden die Flächen nach Abzug des Überschirmungs-Prozentsatzes und des Anteils nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen angeführt. Die Digitalisierungs-Ergebnisse des Kontrollorgans sind im InternetServiceportal eAMA ersichtlich.

BETRIEBSNUMMER: XXXX BETRIEBSNUMMER: römisch 40

ANTRAGSBESTANDTEIL: Flächen MFA 2023

Übersicht über kontrollierte Feldstücke:

Nr.

Name

Nutz-ung

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Beantragt

Vorgefunden

1

HINTER DEN GÄRTEN

A

Keine Abweichungen

2

2. HAUSWIESE

A

Keine Abweichungen

5

KURZE HAUSWIESE

A

Keine Abweichungen

8

PÖSLACKER

A

Keine Abweichungen

10

KLEEACKER

A

Kontrolle erfolgt durch Monitoring

11

KOTLUSSSEN

A

Keine Abweichungen

12

MASTENACKER

A

Kontrolle erfolgt durch Monitoring

14

WAMPERSDORF W.DR.

A

0,4036

0,4022

15

WAMPERSDORF W.B.

A

Keine Abweichungen

16

1.GROßWIESE

A

keine Abweichungen

17

2.GROSSWIESE

A

keine Abweichungen

19

2.FISCHACKER

A

keine Abweichungen

20

ROHRFELD

A

Keine Abweichungen

21

HUNGERFELD PFARRE

A

Keine Abweichungen

23

3 HÄUSER

A

Kontrolle erfolgt durch Monitoring

24

NACHTHALD WAPPL

A

Keine Abweichungen

40

MITTERTEIL SPITZ

A

Keine Abweichungen

41

FISCHACKER G2

A

keine Abweichungen

46

2.ROTKREUZACKER

A

Keine Abweichungen

47

1.ROTKREUZACKER

A

Keine Abweichungen

51

FISCHASPITZ

A

keine Abweichungen

57

ROHRFELD Z.

A

Keine Abweichungen

60

EBENFURTHER

A

Kontrolle erfolgt durch Monitoring

65

REISENBACH 2 W+P

A

Keine Abweichungen

66

HAUSWIESENSPITZ

A

Kontrolle erfolgt durch Monitoring

67

WAMPERSDORFER

A

keine Abweichungen

68

MÜHLACKER

A

Keine Abweichungen

Hinweis: Die in der Spalte "Vorgefunden" angeführte Fläche stellt die Summe der bei der Vor-Ort-Kontrolle vorgefundenen Fläche dar. Wegen Messtoleranzen, gegebenenfalls nicht prämiensfähigen Flächen und Kürzungen im Rahmen von Verwaltungskontrollen kann es zu Abweichungen im Vergleich zu den in Mitteilungen und Bescheiden

ausgewiesenen ermittelten Flächen kommen.

Feldstücke mit Abweichungen und den zugehörigen Schlägen:

Nr.

Schlag

Schlagnutzung

Codes

Anteil LN**

Beanstandungen Codes

Fläche in ha

Messart

14

1

Grünbrache

DIV

0,3714

GI04

14

1

Grünbrache

DIV

199

0,0307

GI04

** "Keine Beschirmung" = 1 und "Lärchenwiese" 0,9

*** GPS: es wurde ein GPS-Gerät eingesetzt und/oder VG04 und GI04: es wurde ein Lasermessgerät eingesetzt

Feldstücke mit vorgefundener "Nicht-Landwirtschaftlicher Nutzfläche":

Nr.

Vorgefundene Nutzung

ab Antrag

Fläche in ha

14

ANDERER BEWIRTSCHAFTER

MFA2023

0,0061

ANDERER BEWIRTSCHAFTER

MFA2023

0,0261

Beschreibung des/der Beanstandungscodes:

199 Nicht beantragte Fläche vorgefunden (angrenzend, von anderem Antragsteller beantragt)“

Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Kontrollbericht eine Stellungnahme abzugeben.

7. Die Beschwerdeführerin hat zu diesem Kontrollbericht jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

8. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, wurde der Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, insoweit abgeändert, als der BF für das Antragsjahr 2023 nur mehr Direktzahlungen in Höhe von EUR XXXX gewährt wurden und damit ein bereits an die BF ausbezahlter Prämienbetrag in Höhe von EUR XXXX zurückgefordert wurde. 8. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, wurde der Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, insoweit abgeändert, als der BF für das Antragsjahr 2023 nur mehr Direktzahlungen in Höhe von EUR römisch 40 gewährt wurden und damit ein bereits an die BF ausbezahlter Prämienbetrag in Höhe von EUR römisch 40 zurückgefordert wurde.

Begründet wurde diese Änderung damit, dass im Rahmen der VOK bei den FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 kein Bewirtschaftungsunterschied zu den Nachbarmaststücken des Ehemanns der Beschwerdeführerin habe festgestellt werden können. Da sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann über eine eigene Maschinenausstattung verfügen würden, könne von der AMA nicht nachvollzogen werden, wer die landwirtschaftlichen Arbeiten tatsächlich durchgeführt habe. Zur Beantragung von Direktzahlungen sei aber gemäß der Rechtsprechung des EuGH, Rs C-61/09 Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010, nur der tatsächliche Bewirtschafter berechtigt, der landwirtschaftliche Flächen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr bewirtschaftete. Da bei den FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 nicht eindeutig festgestellt habe werden können, wer diese Flächen tatsächlich bewirtschaftete, werde für diese Flächen auch keine Prämie gewährt.

Bezüglich der Basiszahlung würden die beanstandeten Feldstücke zusammen mit der bei der VOK vorgefundenen „Nicht-Landwirtschaftlichen Nutzfläche“ (NLN) des FS 14 mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha eine Differenzfläche von 23,6695 ha bilden, woraus sich eine Flächenabweichung von 66,07 % ergebe. Da die Flächenabweichung mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als zwei Hektar betrage, werde die Basiszahlung gemäß § 46 Abs. 1 GSP-AV um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt. Der vorgenommene Abzug wegen Sanktionen bei Übererklärungen betrage daher 99,10 %. Bezüglich der Basiszahlung würden die beanstandeten Feldstücke zusammen mit der bei der VOK vorgefundenen „Nicht-Landwirtschaftlichen Nutzfläche“ (NLN) des FS 14 mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha eine Differenzfläche von 23,6695 ha bilden, woraus sich eine Flächenabweichung von 66,07 % ergebe. Da die Flächenabweichung mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als zwei Hektar betrage, werde die Basiszahlung gemäß Paragraph 46, Absatz eins, GSP-AV um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt. Der vorgenommene Abzug wegen Sanktionen bei Übererklärungen betrage daher 99,10 %.

Bei der Umverteilungszahlung hingegen sei für die Berechnung des Ausmaßes der Flächenabweichung die Differenz zwischen der ermittelten Fläche und der Obergrenze von 40 Hektar maßgeblich. Die Differenzfläche betrage daher nur 4,1747 ha, woraus sich eine Flächenabweichung von 11,65 % ergebe. Da auch hier die Flächenabweichung mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als zwei Hektar betrage, werde die Umverteilungszahlung gemäß § 46 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 2 GSP-AV für die Stufe 1 als auch für die Stufe 2 um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt. Der vorgenommene Abzug wegen Sanktionen bei Übererklärungen betrage daher 17,48 %. Bei der Umverteilungszahlung hingegen sei für die Berechnung des Ausmaßes der Flächenabweichung die Differenz zwischen der ermittelten Fläche und der Obergrenze von 40 Hektar maßgeblich. Die Differenzfläche betrage daher nur 4,1747 ha, woraus sich eine Flächenabweichung von 11,65 % ergebe. Da auch hier die Flächenabweichung mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als zwei Hektar betrage, werde die Umverteilungszahlung gemäß Paragraph 46, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 42, Absatz 2, GSP-AV für die Stufe 1 als auch für die Stufe 2 um das 1,5fache der festgestellten Differenz

gekürzt. Der vorgenommene Abzug wegen Sanktionen bei Übererklärungen betrage daher 17,48 %.

Dieser Abänderungsbescheid wurde der Beschwerdeführerin am 01.07.2024 zugestellt.

9. Nunmehr erhob die Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung elektronisch am 25.07.2024 eine Beschwerde.

Begründet wurde dieses Rechtsmittel damit, dass die Beschwerdeführerin und deren Ehemann auf eine strikte Trennung ihrer beiden Betriebe sehr geachtet hätten, weshalb die Zuordnung der den Betrieben ursprünglich zugehörigen Flächen nicht geändert worden sei.

Es seien auch Flächen mit anderen Landwirten zwecks Auflockerung der Fruchtfolge als auch einfacherer Flächenbewirtschaftung getauscht worden, sodass bei zwei nebeneinander liegenden Äckern einer von der Beschwerdeführerin und der andere von deren Ehemann gepachtet und bewirtschaftet worden seien. Aufgrund der steigenden Kosten seien die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann um Einsparungen bemüht. Daher seien einzelne Arbeitsschritte für beide Betriebe nur durch einen der Ehepartner ausgeführt worden. Deshalb sei auch zwischen nebeneinander liegenden Äckern keine Grenze bzw. kein Bewirtschaftungsunterschied erkennbar. Es seien auch Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten geführt worden, die bei der VOK kontrolliert werden hätten können. Es sei aber nicht danach gefragt worden.

Die Auslagerung einzelner Arbeitsschritte könne im Gegensatz zu Verstößen gegen Maßnahmenauflagen keine Prämienkürzungen zur Folge haben. Da aber im Kontrollbericht zur VOK keine Abweichungen zu den beantragten Maßnahmen erwähnt worden seien, würden auch keine Verstöße vorliegen. Daher werde eine entsprechende Korrektur des angefochtenen Abänderungsbescheides und die Auszahlung der zurückgehaltenen Prämie beantragt.

Der Beschwerde wurden drei Bestätigungen über mündlich abgeschlossene Pachtverträge, drei Zustimmungserklärungen wegen Pächterwechsels, Aufzeichnungen sowie eine Rechnung des Ehemanns an die Beschwerdeführerin für im Jahr 2023 durchgeführte landwirtschaftliche Arbeiten angeschlossen.

Dass bei der VOK am 12. und 13.03.2024 auf FS 14 eine NLN mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha vorgefunden und bei der Berechnung der Direktzahlungen ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist, wurde in der Beschwerde hingegen nicht thematisiert.

10. Die AMA legte dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 16.10.2025 die Beschwerde und die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung vor.

Mit der Beschwerdevorlage übermittelte die AMA eine „Aufbereitung“, in welcher sie Folgendes ausführte:

„Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) stellte am 10.11.2022 den MFA 2023 und beantragte darin die Gewährung von Direktzahlungen (Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung), ÖPUL und Ausgleichszulage für das Antragsjahr 2023 und spezifizierte zu diesem Zweck in der Internet-Applikation INVEKOS-GIS eine Reihe landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Verpflichtungserklärung wurde von XXXX unterzeichnet. Die Verpflichtungserklärung wurde von römisch 40 unterzeichnet.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch XXXX ist gültig, da XXXX an XXXX eine Vollmacht erteilt hat. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch römisch 40 ist gültig, da römisch 40 an römisch 40 eine Vollmacht erteilt hat.

Am 13.03.2023 und 26.09.2023 erfolgten MFA 2023 Korrekturen. Bei diesen Korrekturen wurde beispielweise die Schlagnutzungsart geändert, das Flächenausmaß angepasst und eine ÖPUL-Maßnahme abgemeldet. Beide Korrekturen haben keine Relevanz für die gegenständliche Beurteilung.

Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2024 (II/4-DZ/23-24352323010) wurden Direktzahlungen in Höhe von EUR XXXX für eine förderfähige Fläche ermittelt von 59,4948 ha gewährt. Gegen diesen Bescheid wurde keine Beschwerde eingebracht. Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2024 (II/4-DZ/23-24352323010) wurden Direktzahlungen in Höhe von EUR römisch 40 für eine förderfähige Fläche ermittelt von 59,4948 ha gewährt. Gegen diesen Bescheid wurde keine Beschwerde eingebracht.

Am 12./13.03.2024 fand auf diesem Betrieb eine Vor-Ort-Kontrolle aufgrund der Prüfung der Antragsberechtigung im Sinne von INVEKOS statt.

Da eine gemeinsame Wohnanschrift mit XXXX vorliegt und die Betriebsstätten mit XXXX bzw XXXX in XXXX

nebeneinander liegen, und eine gegenseitige Vertretungsbefugnis vorliegt, wurde eine Prüfung eingeleitet. Da eine gemeinsame Wohnanschrift mit römisch 40 vorliegt und die Betriebsstätten mit römisch 40 bzw römisch 40 in römisch 40 nebeneinander liegen, und eine gegenseitige Vertretungsbefugnis vorliegt, wurde eine Prüfung eingeleitet.

Im Rahmen dieser VOK wurde erhoben, dass nicht eindeutig festgestellt werden konnte, wer die Feldstücke 1, 2, 8, 16, 21, 40, 51, 57 und 65 tatsächlich bewirtschaftet hat, da beide Betriebe über entsprechende Maschinenausstattungen verfügen.

Bei den angeführten Feldstücken konnte kein Bewirtschaftungsunterschied zu den Nachbarfeldstücken des Betriebes XXXX , BNR XXXX , festgestellt werden. Bei den angeführten Feldstücken konnte kein Bewirtschaftungsunterschied zu den Nachbarfeldstücken des Betriebes römisch 40 , BNR römisch 40 , festgestellt werden.

Die Feldstücke wurden Zug um Zug als eine Einheit bewirtschaftet, sie wurden im MFA 2023 mit der gleichen Kultur und der identen Folgekultur bzw Zwischenfrucht wie bestimmte Feldstücke von XXXX bebaut. Die Feldstücke wurden Zug um Zug als eine Einheit bewirtschaftet, sie wurden im MFA 2023 mit der gleichen Kultur und der identen Folgekultur bzw Zwischenfrucht wie bestimmte Feldstücke von römisch 40 bebaut.

Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass XXXX über eine eigene Maschinenausstattung verfügt. Allerdings trifft diese Feststellung auch auf den benachbarten Betrieb XXXX zu. Daher kann seitens der AMA nicht nachvollzogen werden, wer die landwirtschaftlichen Arbeiten tatsächlich durchgeführt hat. Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass römisch 40 über eine eigene Maschinenausstattung verfügt. Allerdings trifft diese Feststellung auch auf den benachbarten Betrieb römisch 40 zu. Daher kann seitens der AMA nicht nachvollzogen werden, wer die landwirtschaftlichen Arbeiten tatsächlich durchgeführt hat.

Weiters wurde auch das FS 14 beanstandet.

Der aufgrund der VOK an die BF versendete Prüfbericht beinhaltet nur die Abweichungen am FS 14.

Erhebungen und Ergebnisse im Rahmen einer VOK betreffend Prüfung der Antragsberechtigung im Sinne von INVEKOS (Betriebsteilung/getrennte Antragstellung) werden von der AMA im Büro genau geprüft und beurteilt.

Bei der VOK erfolgen die erforderlichen Erhebungen vor Ort, jedoch erfolgte bei der VOK keine Beurteilung, ob eine Antragsberechtigung im Sinne von INVEKOS vorliegt.

Weiters wurden bei der VOK die Konsequenzen für die Prämienengewährung nicht beurteilt zum Thema, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, wer die Feldstücke 1, 2, 8, 16, 21, 40, 51, 57 und 65 tatsächlich bewirtschaftet.

Im vorliegenden Fall wurden die folgenden beiden Dokumente für die Beurteilung herangezogen:

- das bei der VOK von den Prüfern ausgefüllte Dokument „Niederschrift zur Prüfung der Antragsberechtigung im Sinne von INVEKOS (Betriebsteilung/getrennte Antragstellung)“ (dieses Dokument wurde auch von XXXX unterzeichnet) - das bei der VOK von den Prüfern ausgefüllte Dokument „Niederschrift zur Prüfung der Antragsberechtigung im Sinne von INVEKOS (Betriebsteilung/getrennte Antragstellung)“ (dieses Dokument wurde auch von römisch 40 unterzeichnet)

sowie

- ein Ergänzungsblatt mit dem Titel „Verdacht auf Scheinbewirtschaftung“

Die AMA hat nach Prüfung dieser Unterlagen beurteilt, dass die Betriebe XXXX (BNR XXXX) und XXXX (BNR XXXX) 2023 getrennte Betriebe sind. Die AMA hat nach Prüfung dieser Unterlagen beurteilt, dass die Betriebe römisch 40 (BNR römisch 40) und römisch 40 (BNR römisch 40) 2023 getrennte Betriebe sind.

Weiters wurde festgestellt, dass für folgende Feldstücke keine Direktzahlungen für 2023 gewährt werden können, da nicht festgestellt werden konnte, wer diese Flächen 2023 tatsächlich bewirtschaftet hat:

FS 1 SL 1

FS 1 SL 2

FS 2 SL 1

FS 8 SL 3

FS 8 SL 4

FS 16 SL 1

FS 21 SL 1

FS 40 SL 1

FS 40 SL 2

FS 51 SL 1

FS 57 SL 1

FS 65 SL 2

Deshalb wurde mit 26.06.2024 ein Abänderungsbescheid Direktzahlungen 2023 erlassen. Dieser Bescheid wurde am 26.06.2024 versandt.

Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024 (II/4-DZ/23-25055981010) wurden nunmehr Direktzahlungen in der Höhe von EUR XXXX für eine förderfähige Fläche ermittelt von 35,8253 ha gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR XXXX ausgesprochen. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024 (II/4-DZ/23-25055981010) wurden nunmehr Direktzahlungen in der Höhe von EUR römisch 40 für eine förderfähige Fläche ermittelt von 35,8253 ha gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR römisch 40 ausgesprochen.

In der Tabelle „VOK-Heimgutfläche“ sind die beanstandeten Feldstücke ersichtlich.

Sanktionsberechnung bei der Basiszahlung für Heimgutflächen:

Aufgrund der Differenzfläche von 23,6694 Hektar (= Summe der sanktionsrelevanten Abzüge) ergibt sich eine Flächenabweichung von 66,07 % (Differenzfläche / förderfähige Fläche ermittelt x 100). Dabei handelt es sich um eine Flächenabweichung von mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als 2 Hektar. Daher wird der Betrag für die Basiszahlung für Heimgutflächen um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt

(§ 46 Abs. 1 GSP-AV). Aufgrund der Differenzfläche von 23,6694 Hektar (= Summe der sanktionsrelevanten Abzüge) ergibt sich eine Flächenabweichung von 66,07 % (Differenzfläche / förderfähige Fläche ermittelt x 100). Dabei handelt es sich um eine Flächenabweichung von mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als 2 Hektar. Daher wird der Betrag für die Basiszahlung für Heimgutflächen um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt, (Paragraph 46, Absatz eins, GSP-AV).

Sanktionsberechnung bei der Umverteilungszahlung:

Aufgrund der Differenzfläche von 4,1747 Hektar (= Summe der sanktionsrelevanten Abzüge, jedoch maximal die Differenzfläche zur Obergrenze von 40 Hektar) ergibt sich eine Flächenabweichung von 11,65 % (Differenzfläche / förderfähige Fläche ermittelt x 100). Dabei handelt es sich um eine Flächenabweichung von mehr als 3 % oder mehr als 2 Hektar. Daher wird der Betrag für die Umverteilungszahlung um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt (§ 46 Abs. 1 GSP-AV). Diese Kürzung ist sowohl für die Stufe 1 als auch für die Stufe 2 der Umverteilungszahlung anzuwenden (§ 42 Abs. 2 GSP-AV). Aufgrund der Differenzfläche von 4,1747 Hektar (= Summe der sanktionsrelevanten Abzüge, jedoch maximal die Differenzfläche zur Obergrenze von 40 Hektar) ergibt sich eine Flächenabweichung von 11,65 % (Differenzfläche / förderfähige Fläche ermittelt x 100). Dabei handelt es sich um eine Flächenabweichung von mehr als 3 % oder mehr als 2 Hektar. Daher wird der Betrag für die Umverteilungszahlung um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt (Paragraph 46, Absatz eins, GSP-AV). Diese Kürzung ist sowohl für die Stufe 1 als auch für die Stufe 2 der Umverteilungszahlung anzuwenden (Paragraph 42, Absatz 2, GSP-AV).

Gegen diesen Bescheid wurde am 25.07.2024 von der BF eine Beschwerde eingebracht. In der Beschwerde wird angegeben, dass der Bescheid am 01.07.2024 zugestellt wurde. Die Beschwerde langte online am 25.07.2024 in der AMA ein. Somit ist die Beschwerde rechtzeitig.

In dieser Beschwerde gab die BF an, dass das Ehepaar XXXX und XXXX besonders auf eine strikte Trennung der beiden Betriebe Wert lege, und daher seit jeher die den Betrieben historisch zugeordneten Flächen beibehalten worden seien. In dieser Beschwerde gab die BF an, dass das Ehepaar römisch 40 und römisch 40 besonders auf eine strikte Trennung der beiden Betriebe Wert lege, und daher seit jeher die den Betrieben historisch zugeordneten Flächen beibehalten worden seien.

Es seien Tauschflächen immer der jeweiligen Tauschpartei zugeordnet worden und nicht zwingend dem angrenzenden Bewirtschafter. Aus diesem Grund erkläre sich der Umstand, dass nebeneinander liegende Grundstücke von jeweils einem der beiden Ehepartner gepachtet und bewirtschaftet worden seien.

Dazu möchte die AMA Folgendes mitteilen:

Diese Aussage ist nicht gänzlich richtig.

Im Dokument „Anhang: GSC Fotodokumentation“ werden die abgezogenen Feldstücke im GSC gezeigt. Es wird in diesem Dokument Folgendes gezeigt:

- Man sieht, dass die abgezogenen Feldstücke 2023 neben einem Feldstück des Betriebes XXXX BNR XXXX liegen.- Man sieht, dass die abgezogenen Feldstücke 2023 neben einem Feldstück des Betriebes römisch 40 BNR römisch 40 liegen.
- Weiters werden diese Feldstücke auch gezeigt, wie sie in den MFAs 2022 und 2024 beantragt wurden.
- Dabei wird sichtbar, dass diese Feldstücke nicht seit jeher gleichbleibend bei denselben BNR beantragt wurden, sondern bei diesen Feldstücken zumindest Teile einmal bei BNR XXXX und einmal bei BNR XXXX beantragt wurden.- Dabei wird sichtbar, dass diese Feldstücke nicht seit jeher gleichbleibend bei denselben BNR beantragt wurden, sondern bei diesen Feldstücken zumindest Teile einmal bei BNR römisch 40 und einmal bei BNR römisch 40 beantragt wurden.

Weiters wird in der Beschwerde darauf eingegangen, dass auf Grund des gestiegenen Kostendruckes in der Landwirtschaft sich auch das Ehepaar XXXX bemüht habe, Einsparungspotentiale am eigenen Betrieb zu nützen. Aus diesem Grund seien einzelne Arbeitsgänge für beide Betriebe durch einen der Ehepartner ausgeführt worden. Um hier eine fremdübliche Abwicklung zu gewährleisten, seien die Arbeitszeiten und Tätigkeiten jeweils mitdokumentiert und am Ende der Saison dem jeweiligen Nutzer verrechnet worden. Dieser Umstand erkläre auch, warum in der Natur zwischen den angrenzenden Grundstücken kein Bewirtschaftungsunterschied erkennbar gewesen sei. Weiters wird in der Beschwerde darauf eingegangen, dass auf Grund des gestiegenen Kostendruckes in der Landwirtschaft sich auch das Ehepaar römisch 40 bemüht habe, Einsparungspotentiale am eigenen Betrieb zu nützen. Aus diesem Grund seien einzelne Arbeitsgänge für beide Betriebe durch einen der Ehepartner ausgeführt worden. Um hier eine fremdübliche Abwicklung zu gewährleisten, seien die Arbeitszeiten und Tätigkeiten jeweils mitdokumentiert und am Ende der Saison dem jeweiligen Nutzer verrechnet worden. Dieser Umstand erkläre auch, warum in der Natur zwischen den angrenzenden Grundstücken kein Bewirtschaftungsunterschied erkennbar gewesen sei.

In der Beschwerde wird auch darauf hingewiesen, dass bei der VOK die Aufzeichnungen über die Lohn­tätigkeit weder angesprochen noch verlangt worden seien. Die BF meint, dass wenn dieser Sachverhalt bei der VOK thematisiert worden wäre, hätten die nun angehängten Unterlagen schon damals kontrolliert und geprüft werden können.

Dazu möchte die AMA Folgendes mitteilen:

Bei der VOK am 12. und 13. März 2024 auf den Betrieben XXXX (XXXX) und XXXX (XXXX) wurden die Aufzeichnungen über die Lohn­tätigkeiten sehr wohl angesprochen, doch es wurden laut der Antragsteller keine Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten gemacht, deshalb wurde von der AMA die genaue Maschinenaufteilung erstellt, um die Bewirtschaftung zu plausibilisieren. Bei der VOK am 12. und 13. März 2024 auf den Betrieben römisch 40 (römisch 40) und römisch 40 (römisch 40) wurden die Aufzeichnungen über die Lohn­tätigkeiten sehr wohl angesprochen, doch es wurden laut der Antragsteller keine Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten gemacht, deshalb wurde von der AMA die genaue Maschinenaufteilung erstellt, um die Bewirtschaftung zu plausibilisieren.

Im Zuge der Beschwerde übermittelte die BF auch mehrere Dokumente:

- Eine Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen XXXX und XXXX - Eine Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen römisch 40 und römisch 40
- Eine Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen XXXX + Mitbesitzer und XXXX - Eine Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen römisch 40 + Mitbesitzer und römisch 40
- eine Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen XXXX und XXXX , - eine Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen römisch 40 und römisch 40 ,
- Zustimmungserklärungen wegen Pächterwechsel,

- einen Erhebungsbogen
- ein Schriftstück „Arbeitsliste Anbau 2023“
- Rechnung von XXXX für XXXX mit Datum 10.05.2023. - Rechnung von römisch 40 für römisch 40 mit Datum 10.05.2023.

Im Detail:

1) Bestätigungen über das Vorliegen von mündlichen Nutzungsvereinbarungen bzw eines mündlichen Pachtvertrages/ Zustimmungserklärungen wegen Pächterwechsel:

Zur Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen XXXX und XXXX :Zur Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen römisch 40 und römisch 40 :

Die darin erwähnten Grst-Nr 916 und 917 wurden von XXXX im MFA 2023 mit FS 2 beantragt.Die darin erwähnten Grst-Nr 916 und 917 wurden von römisch 40 im MFA 2023 mit FS 2 beantragt.

Diese Fläche wurde XXXX zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2022 getroffen.Diese Fläche wurde römisch 40 zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2022 getroffen.

Zur Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen XXXX + Mitbesitzer und XXXX :Zur Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen römisch 40 + Mitbesitzer und römisch 40 :

Das darin erwähnte Grst 1339 wurde von XXXX im MFA 2023 im FS 51 beantragt.Das darin erwähnte Grst 1339 wurde von römisch 40 im MFA 2023 im FS 51 beantragt.

Grst 1339 wurde von XXXX mündlich gepachtet. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt.Grst 1339 wurde von römisch 40 mündlich gepachtet. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt.

Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2022 getroffen.

Hinweis: FS 51 besteht weiters aus Grst 1340.

Grst 1340 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.01.2023 getroffen.Grst 1340 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.01.2023 getroffen.

In der Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen XXXX + Mitbesitzer und XXXX ist weiters das Grst 998 erwähnt.In der Bestätigung über das Vorliegen eines mündlichen Pachtvertrages zwischen römisch 40 + Mitbesitzer und römisch 40 ist weiters das Grst 998 erwähnt.

Das Grst 998 wurde von XXXX im MFA 2023 im FS 57 beantragt.Das Grst 998 wurde von römisch 40 im MFA 2023 im FS 57 beantragt.

Grst 998 wurde von XXXX mündlich gepachtet. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt.Grst 998 wurde von römisch 40 mündlich gepachtet. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt.

zur Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen XXXX und XXXX :zur Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen römisch 40 und römisch 40 :

Das darin erwähnte Grst 963 wurde von XXXX im MFA 2023 mit FS 8 beantragt.Das darin erwähnte Grst 963 wurde von römisch 40 im MFA 2023 mit FS 8 beantragt.

Diese Fläche wurde XXXX zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt. Diese Vereinbarung wurde am 01.01.2014 getroffen.Diese Fläche wurde römisch 40 zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt. Diese Vereinbarung wurde am 01.01.2014 getroffen.

Hinweis: FS 8 besteht weiters aus Grst 962.

Grst 962 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.Grst 962 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.

In der Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen XXXX und XXXX ist weiters das Grst 1035 erwähnt. In der Bestätigung über das Vorliegen einer mündlichen Nutzungsvereinbarung zwischen römisch 40 und römisch 40 ist weiters das Grst 1035 erwähnt.

Das Grst 1035 wurde von XXXX im MFA 2023 im FS 65 beantragt. Das Grst 1035 wurde von römisch 40 im MFA 2023 im FS 65 beantragt.

Grst 1035 wurde XXXX zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt. Grst 1035 wurde römisch 40 zur Nutzung überlassen. Sie ist lt. Vereinbarung zur Nutzung berechtigt.

Hinweis: FS 65 besteht weiters aus Grst 1034.

Grst 1034 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen. Grst 1034 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Eigentum von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.

Zur Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel (Verpächter XXXX , Pächterin XXXX) Zur Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel (Verpächter römisch 40 , Pächterin römisch 40):

o Grst 603/1 und 603/3 stehen laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Hälfteigentum von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen. o Grst 603/1 und 603/3 stehen laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Hälfteigentum von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.

Die Grst 603/1 und 603/3 wurden von XXXX im MFA 2023 mit FS 1 beantragt. Die Grst 603/1 und 603/3 wurden von römisch 40 im MFA 2023 mit FS 1 beantragt.

o Grst 1459 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Hälfteigentum von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen. o Grst 1459 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ im Hälfteigentum von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.

Das Grst 1459 wurde von XXXX im MFA 2023 mit FS 16 beantragt. Das Grst 1459 wurde von römisch 40 im MFA 2023 mit FS 16 beantragt.

o Grst 1089/1 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ in der Nutzung von XXXX und wurde an XXXX verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen. o Grst 1089/1 steht laut „Zustimmungserklärung wegen Pächterwechsel“ in der Nutzung von römisch 40 und wurde an römisch 40 verpachtet. Diese Vereinbarung wurde am 01.10.2014 getroffen.

Das Grst 1089/1 wurde von XXXX im MFA 2023 mit FS 21 beantragt. Das Grst 1089/1 wurde von römisch 40 im MFA 2023 mit FS 21 beantragt.

Dazu möchte die AMA Folgendes mitteilen:

Hier wurde für die meisten abgezogenen Feldstücke die Verfügungsbefugnis für XXXX nachgewiesen. Die AMA hat jedoch nie bezweifelt, dass die Verfügungsbefugnis für XXXX für die abgezogenen Feldstücke vorliegt. Hier wurde für die meisten abgezogenen Feldstücke die Verfügungsbefugnis für römisch 40 nachgewiesen. Die AMA hat jedoch nie bezweifelt, dass die Verfügungsbefugnis für römisch 40 für die abgezogenen Feldstücke vorliegt.

Die Feldstücke wurden somit nicht wegen mangelnder Verfügungsbefugnis abgezogen. Die Feldstücke wurden abgezogen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer die abgezogenen Flächen tatsächlich bewirtschaftet hat. Es wurde nicht nachgewiesen, wer das wirtschaftliche Risiko für die abgezogenen Flächen getragen hat.

2) Erhebungsbogen der Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich betreffend des Zeitpunktes der letztmaligen Ackerung

Für FS 640 wurde hier ein Flächenausmaß von 3,3104 ha und die letztmalige Ackerung mit Herbst 2004 angegeben.

FS 19 und 41 finden hier auch Erwähnung, haben aber keine Relevanz, da diese FS nicht beanstandet wurden und im Bescheid auch nicht abgezogen wurden.

Der Erhebungsbogen ist mit 20.08.2020 datiert und dieser wurde von XXXX unterschrieben. Der Erhebungsbogen ist mit 20.08.2020 datiert und dieser wurde von römisch 40 unterschrieben.

Dazu möchte die Agrarmarkt Austria Folgendes mitteilen:

Es ist nicht ersichtlich, was mit diesem Dokument bewiesen werden soll. Die FS wurden abgezogen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer die abgezogenen Flächen tatsächlich bewirtschaftet hat. Es wurde nicht nachgewiesen, wer das wirtschaftliche Risiko für die abgezogenen Flächen getragen hat.

Aus Sicht der AMA kann mit diesem Dokument nicht nachgewiesen werden, wer das FS 40 im Jahr 2023 tatsächlich bewirtschaftet hat.

3) zum Schriftstück „Arbeitsliste Anbau 2023“:

In dieser Arbeitsliste wurde handschriftlich festgehalten, dass XXXX für XXXX auf folgenden Feldstücken landw. Arbeitsschritte durchgeführt habe: In dieser Arbeitsliste wurde handschriftlich festgehalten, dass römisch 40 für römisch 40 auf folgenden Feldstücken landw. Arbeitsschritte durchgeführt habe:

- FS 17, 12 und 51 im Ausmaß von 9,5 ha

- o FS 51: Im MFA 23 wurden 3,3177 ha beantragt. Addiert man die FS 12, 17 und 51 beläuft sich das beantragte Flächenausmaß auf 9,5088 ha.

- FS 5 und 16 im Ausmaß von 2,9 ha

- o FS 16: Im MFA 23 wurden 1,4497 ha beantragt. Addiert man die FS 16 und 5 im MFA 23 beläuft sich das beantragte Flächenausmaß auf 2,9142 ha.

- FS 2, 46, 47 und 65 im Ausmaß von 12,94 ha

- o FS 2: Im MFA 23 wurden 2,6645 ha beantragt.

- o FS 65: im MFA 23 wurden 3,6618 ha beantragt.

- o Addiert man die FS 2, 46, 47 und 65 im MFA 23 beläuft sich das beantragte Flächenausmaß auf 12,9579 ha.

- FS 57 und 60 im Ausmaß von 2,98 ha

- o FS 57: Im MFA 23 wurden 1,6585 ha beantragt. Addiert man die FS 57 und 60 im MFA 23 beläuft sich das beantragte Flächenausmaß auf 2,992 ha.

Dazu möchte die Agrarmarkt Austria Folgendes mitteilen:

Diese Arbeitsliste wurde bei der VOK nicht vorgelegt, sondern erstmalig mit der Beschwerde. Die in der Arbeitsliste angegebenen Nutzungen stimmen mit den im MFA 2023 angegebenen Nutzungen überein.

Abkürzungen:

WG = Wintergerste

WD = Winterhartweizen (Durum)

WW = Winterweichweizen

SG = Sommergerste

SD = Sommerhartweizen (Durum)

Handschriftliche Aufzeichnungen/Belege/Rechnungen werden nicht akzeptiert, wenn sie nicht schon bei der VOK vorgelegt werden.

Prinzipiell können von der AMA nur dann nach der VOK nachgereichte Unterlagen akzeptiert werden, wenn sie „behördlichen Charakter“ haben (zB Bescheide, Bio-Kontrollverträge etc).

Da es sich bei der Arbeitsliste um eine handschriftliche Aufzeichnung handelt, welche nicht schon bei der VOK vorgelegt wurden, kann diese für den Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung der abgezogenen FS durch XXXX nicht akzeptiert werden. Da es sich bei der Arbeitsliste um eine handschriftliche Aufzeichnung handelt, welche nicht

schon bei der VOK vorgelegt wurden, kann diese für den Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung der abgezogenen FS durch römisch 40 nicht akzeptiert werden.

Die FS wurden abgezogen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer die abgezogenen Flächen tatsächlich bewirtschaftet hat. Es wurde nicht nachgewiesen, wer das wirtschaftliche Risiko für die abgezogenen Flächen getragen hat.

4) Zur Rechnung von XXXX für XXXX mit Datum 10.05.2023: 4) Zur Rechnung von römisch 40 für römisch 40 mit Datum 10.05.2023:

Eine Rechnung, ausgestellt von XXXX und adressiert an XXXX , für die Flächen der „Arbeitsliste Anbau 2023“ wurde der Beschwerde beigelegt. Eine Rechnung, ausgestellt von römisch 40 und adressiert an römisch 40 , für die Flächen der „Arbeitsliste Anbau 2023“ wurde der Beschwerde beigelegt.

Dazu möchte die Agrarmarkt Austria Folgendes mitteilen:

Diese Rechnung wurde bei der VOK nicht vorgelegt, sondern erstmalig mit der Beschwerde. Handschriftliche Aufzeichnungen/Belege/Rechnungen werden nicht akzeptiert, wenn sie nicht schon bei der VOK vorgelegt werden.

Prinzipiell können von der AMA nur dann nach der VOK nachgereichte Unterlagen akzeptiert werden, wenn sie „behördlichen Charakter“ haben (zB Bescheide, Bio-Kontrollverträge etc).

Da es sich bei der Rechnung um eine handschriftliche Rechnung handelt, welche nicht schon bei der VOK vorgelegt wurde, kann diese für den Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung der abgezogenen FS durch XXXX nicht akzeptiert werden. Die FS wurden abgezogen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer die abgezogenen Flächen tatsächlich bewirtschaftet hat. Es wurde nicht nachgewiesen, wer das wirtschaftliche Risiko für die abgezogenen Flächen getragen hat. Da es sich bei der Rechnung um eine handschriftliche Rechnung handelt, welche nicht schon bei der VOK vorgelegt wurde, kann diese für den Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung der abgezogenen FS durch römisch 40 nicht akzeptiert werden. Die FS wurden abgezogen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer die abgezogenen Flächen tatsächlich bewirtschaftet hat. Es wurde nicht nachgewiesen, wer das wirtschaftliche Risiko für die abgezogenen Flächen getragen hat.

Da die Rechnung bar bezahlt wurde, gibt es keine weiteren Nachweise.

Beurteilung der AMA

Die negative Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts bleibt aufrecht. Die mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen ändern an der negativen Beurteilung nichts.

Im Rahmen der VOK wurde erhoben, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, wer die Feldstücke 1, 2, 8, 16, 21, 40, 51, 57 und 65 im Antragsjahr 2023 tatsächlich bewirtschaftet hat.

Bei den angeführten Feldstücken konnte kein Bewirtschaftungsunterschied zu den Nachbarfeldstücken des Betriebes XXXX , BNR XXXX , festgestellt werden. Bei den angeführten Feldstücken konnte kein Bewirtschaftungsunterschied zu den Nachbarfeldstücken des Betriebes römisch 40 , BNR römisch 40 , festgestellt werden.

Die Feldstücke wurden Zug um Zug als eine Einheit bewirtschaftet, sie wurden im MFA 2023 mit der gleichen Kultur und der identen Folgekultur bzw Zwischenfrucht bebaut.

Vgl. Dokument „Verdacht auf Scheinbewirtschaftung“:

[...]

Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der BF zwar über eine eigene Maschinenausstattung verfügt, dieser Umstand jedoch auch auf den benachbarten Betrieb XXXX zutrifft. Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der BF zwar über eine eigene Maschinenausstattung verfügt, dieser Umstand jedoch auch auf den benachbarten Betrieb römisch 40 zutrifft.

Daher kann seitens der AMA nicht nachvollzogen werden, wer die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den abgezogenen FS tatsächlich durchgeführt hat und wer das wirtschaftliche Risiko auf den abgezogenen FS getragen hat.

[...]

In der Beilage werden Screenshots des GSC und Fotos der einzelnen Feldstücke eingefügt. Dies soll veranschaulichen, dass diese Flächen 2023 nebeneinander lagen und Zug um Zug als eine Einheit bewirtschaftet wurden.

Als Landwirt oder Landwirtin gilt nach Art. 3 Z 1 VO (EU) 2021/2115 eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Art. 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung ausübt. Als Landwirt oder Landwirtin gilt nach Artikel 3, Ziffer eins, VO (EU) 2021/2115 eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52, des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikel 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4, Absatz 2, dieser Verordnung ausübt.

Art. 3 Z 2 VO (EU) 2021/2115 definiert den Betrieb als die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden. Artikel 3, Ziffer 2, VO (EU) 2021/2115 definiert den Betrieb als die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Bezug auf eine landwirtschaftliche Fläche derjenige zur Antragstellung berechtigt ist, der diese Fläche im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr bewirtschaftet (siehe EuGH 14.10.2010, Rs C-61/09 Landkreis Bad Dürkheim). Das ist der tatsächliche Bewirtschafter.

Weiters ist eine förderwerbende Person nur dann zur Beantragung einer landwirtschaftlichen Fläche berechtigt, wenn sie diese Fläche tatsächlich bewirtschaftet und sie auch zur Nutzung dieser Fläche berechtigt ist (vgl. EuGH, Rechtssache C-216/19 vom 17. Dezember 2020, Land Berlin). Weiters ist eine förderwerbende Person nur dann zur Beantragung einer landwirtschaftlichen Fläche berechtigt, wenn sie diese Fläche tatsächlich bewirtschaftet und sie auch zur Nutzung dieser Fläche berechtigt ist vergleiche EuGH, Rechtssache C-216/19 vom 17. Dezember 2020, Land Berlin).

Da bei den oben genannten landwirtschaftlichen Flächen nicht eindeutig festgestellt werden konnte, wer diese Flächen tatsächlich bewirtschaftet, kann keine Prämie für die abgezogenen Feldstücke gewährt werden.“

Der Aufbereitung waren zwei Anhänge „Zuordnung VOK-Fotos“ und „GSC Fotodokumentation“ beigefügt.

11. Mit Schreiben des BVwG vom 07.11.2025, GZ W118 2322796-1/2Z, wurde diese Aufbereitung zusammen mit den beiden Anhängen an die Beschwerdeführerin zum Parteiengehör übermittelt. Die Beschwerdeführerin wurde ersucht, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu den Ausführungen der AMA Stellung zu nehmen.

Innerhalb der der Beschwerdeführerin zugestandenen Frist langte im BVwG keine Stellungnahme ein.

12. Nach einer Unzuständigkeitsanzeige des Leiters der Gerichtsabteilung W118 vom 14.01.2026 infolge Annexität der Rechtssache zu W114 2322795-1 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung W114 zugeteilt.

13. Um festzustellen, wer die von der Beschwerdeführerin beantragten strittigen Flächen tatsächlich bewirtschaftet habe, wurde für den 05.02.2026 zu einer mündlichen Verhandlung ins BVwG geladen.

In dieser Verhandlung bestätigten sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann, dass sie für ihre bzw. ihr Ehemann für seinen Betrieb entschieden habe, wer wann welche Bewirtschaftungsmaßnahme vornehme. Es seien auch nur solche Bewirtschaftungsmaßnahmen gesetzt worden, die in ihrem Betrieb von ihr bzw. im Betrieb ihres Ehemannes von ihm gewollt gewesen wären. Schließlich habe sie für ihren Betrieb bzw. ihr Ehemann für seinen Betrieb das wirtschaftliche Risiko getragen.

Die bei der VOK am 12. und 13.03.2024 auf FS 14 vorgefundene und bei der Berechnung der Direktzahlungen nicht berücksichtigte NLN mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha wurde von der Beschwerdeführerin nicht erwähnt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Am 10.11.2022 stellte die BF mit Unterstützung der zuständigen BBK für ihren Betrieb mit der BNr. XXXX einen MFA für das Antragsjahr 2023, welchen sie am 13.03.2023 und am 26.09.2023 korrigierte. Dabei beantragte sie auch Flächen, die sie mit FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 bezeichnete. 1. Am 10.11.2022 stellte die BF mit Unterstützung der zuständigen BBK für ihren Betrieb mit der BNr. römisch 40 einen MFA für das Antragsjahr 2023, welchen sie am 13.03.2023 und am 26.09.2023 korrigierte. Dabei beantragte sie auch Flächen, die sie mit FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 bezeichnete.

2. An jedes dieser FS der Beschwerdeführerin grenzt je eines der FS 3, 5, 19, 42, 58, 59, 66, 67 und 78 des Betriebs Nr. XXXX des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Die paarweise nebeneinander liegenden FS der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes wurden wie in folgender Tabelle ersichtlich mit jeweils einer Kulturart bewirtschaftet: 2. An jedes dieser FS der Beschwerdeführerin grenzt je eines der FS 3, 5, 19, 42, 58, 59, 66, 67 und 78 des Betriebs Nr. römisch 40 des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Die paarweise nebeneinander liegenden FS der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes wurden wie in folgender Tabelle ersichtlich mit jeweils einer Kulturart bewirtschaftet:

BNr.

XXXX römisch 40

XXXX römisch 40

Kultur

FS

FS

Silomais

1

19

Winterweichweizen

2

3

Zuckerrübe

8

78

Durum

16

5

Winterweichweizen

21

59

Grünbrache DIV/sonstiges Feldfutter NAT

40

66

Wintergerste

51

42

Hirse

57

58

Winterweichweizen

65

67

3. Es wurde keine Grenze zwischen den FS der Beschwerdeführerin und den FS ihres Ehemannes gezogen, sodass in der Natur auch keine Grenze zwischen den FS erkennbar war. Alle FS der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes sind durch Feldzeichen markiert und damit abgrenzbar. Die FS können somit jederzeit durch Ziehen eine Grenze deutlich und für jedermann erkennbar abgegrenzt werden.

4. Auf den FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 der Beschwerdeführerin wurden im Jahr 2023 zumindest die Kulturen von ihrem Ehemann angebaut. Dafür verrechnete der Ehemann der Beschwerdeführerin EUR XXXX . Andere bewirtschaftende Tätigkeiten wie Düngen oder Verspritzen von Pflanzenschutzmittel wurden von der Beschwerdeführerin durchgeführt. Die Beschwerdeführerin hat somit die FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 mit bewusst gewollter Unterstützung durch ihren Ehemann im Antragsjahr 2023 auch tatsächlich bewirtschaftet. 4. Auf den FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 der Beschwerdeführerin wurden im Jahr 2023 zumindest die Kulturen von ihrem Ehemann angebaut. Dafür verrechnete der Ehemann der Beschwerdeführerin EUR römisch 40 . Andere bewirtschaftende Tätigkeiten wie Düngen oder Verspritzen von Pflanzenschutzmittel wurden von der Beschwerdeführerin durchgeführt. Die Beschwerdeführerin hat somit die FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 mit bewusst gewollter Unterstützung durch ihren Ehemann im Antragsjahr 2023 auch tatsächlich bewirtschaftet.

5. Bei der VOK am 12. und 13.03.2024 wurde auf FS 14 eine NLN mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha festgestellt.

6. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, wurde der Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, insoweit abgeändert, als der BF für das Antragsjahr 2023 nur mehr Direktzahlungen in Höhe von EUR XXXX gewährt wurden und damit ein bereits an den BF ausbezahlter Prämienbetrag in Höhe von EUR XXXX zurückgefordert wurde. 6. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, wurde der Bescheid der AMA vom 10.01.2024, AZ II/4-DZ/23-24352323010, insoweit abgeändert, als der BF für das Antragsjahr 2023 nur mehr Direktzahlungen in Höhe von EUR römisch 40 gewährt wurden und damit ein bereits an den BF ausbezahlter Prämienbetrag in Höhe von EUR römisch 40 zurückgefordert wurde.

Dabei wurden die Flächen der FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 als nicht ermittelt beanstandet, weil nicht festgestellt habe werden können, wer diese Flächen tatsächlich bewirtschaftete. Die NLN des FS 14 mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha wurde ebenfalls als nicht ermittelte Fläche beanstandet. In der Folge wurde bei der Basisprämie eine Sanktion mit einem Ausmaß von 99,10 % sowie bei der Umverteilungszahlung eine Sanktion mit einem Ausmaß von 17,48 % errechnet und damit die Direktzahlungen um einen Sanktionsbetrag in Höhe von EUR XXXX gekürzt. Dabei wurden die Flächen der FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 als nicht ermittelt beanstandet, weil nicht festgestellt habe werden können, wer diese Flächen tatsächlich bewirtschaftete. Die NLN des FS 14 mit einem Flächenausmaß von 0,0323 ha wurde ebenfalls als nicht ermittelte Fläche beanstandet. In der Folge wurde bei der Basisprämie eine Sanktion mit einem Ausmaß von 99,10 % sowie bei der Umverteilungszahlung eine Sanktion mit einem Ausmaß von 17,48 % errechnet und damit die Direktzahlungen um einen Sanktionsbetrag in Höhe von EUR römisch 40 gekürzt.

2. Beweiswürdigung:

1. Der Verfahrensgang sowie die angeführten Feststellungen insbesondere zur Antragstellung und zur Lage bzw. zum Zustand der FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1,

FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 der Beschwerdeführerin als auch der FS 3, 5, 19, 42, 58, 59, 66, 67 und 78 des Ehemannes der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den von der AMA im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens und wurden von keiner Verfahrenspartei bestritten.

Bezüglich der bei der VOK vom 12. und 13.03.2024 ermittelten NLN ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin – obwohl sich ihr dazu ausreichend Möglichkeiten geboten haben – dieses Ergebnis nie angezweifelt hat. Strittig war somit ausschließlich die Frage, wer die FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 der Beschwerdeführerin tatsächlich bewirtschaftet hat. Die AMA verneint, aufgrund der Bewirtschaftung der jeweils paarweise aneinandergrenzenden FS der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes wie ein einziges FS nicht feststellen zu können, wer die strittigen FS tatsächlich bewirtschaftet habe.

Der AMA ist dahingehend zu folgen, dass aufgrund der fehlenden Grenzziehung beim Pflügen der aneinandergrenzenden FS der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes angenommen werden kann, dass nur eine Person die betroffenen FS bewirtschaftet hat. Aus dem Umstand der fehlenden Grenzziehung kann allerdings nicht geschlossen werden, dass die FS zu jeder Zeit nur von einer Person bewirtschaftet wurden. Neben dem Pflügen sind noch weitere Arbeitsschritte wie Säen, Düngen, Spritzen und Ernten notwendig. Darum ist es auch möglich, dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann bei diesen Arbeitsschritten abgewechselt bzw. unterstützt haben. In Anbetracht des Naheverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann scheint diese Möglichkeit plausibel und auch wahrscheinlich zu sein, was in der Beschwerde auch nachvollziehbar dargelegt wurde.

Deshalb wurde auch eine mündlichen Beschwerdeverhandlung am 05.02.2026 durchgeführt, um den von der AMA erhobenen und von der Beschwerdeführerin bestrittenen Vorwurf der Scheinbewirtschaftung zu erörtern. Dabei gaben sowohl die BF als auch ihr Ehemann an, dass sie bzw. er für ihren jeweiligen Betrieb entschieden hätten, wer wann welche Bewirtschaftungsmaßnahme vornehme. Es seien auch nur solche Bewirtschaftungsmaßnahmen gesetzt worden, die in ihrem bzw. seinem Betrieb von ihr bzw. ihm gewollt gewesen wären, wofür sie bzw. er für ihren jeweiligen Betrieb das wirtschaftliche Risiko getragen hätten. Diesem Vorbringen schloss sich mangels gegenteiliger schlüssiger bzw. nachvollziehbarer Behauptungen bzw. Nachweise der AMA im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch das erkennende Gericht an, sodass diesbezüglich vom erkennenden Gericht in der gegenständlichen Entscheidung festzustellen war, dass die BF im Antragsjahr 2023 die strittigen FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 mit Unterstützung durch ihren Ehemann auch tatsächlich bewirtschaftet hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß § 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. 376/1992 idFBGBl. I Nr. 209/2022, iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007 idFBGBl. I Nr. 77/2022, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 209 aus 2022,, in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2022,, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

3.2. In der Sache:

a) Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 1, im

Folgenden VO (EU) 2021/2115, lautet auszugsweise: Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305 aus 2013, sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, Amtsblatt L 435 vom 06.12.2021, S. 1, im Folgenden VO (EU) 2021/2115, lautet auszugsweise:

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Landwirt“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung ausübt.
2. „Betrieb“ ist die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.
3. „Intervention“ ist ein auf einer der Interventionskategorien gemäß dieser Verordnung basierendes Stützungsinstrument mit einer Reihe von Fördervoraussetzungen, die von einem Mitgliedstaat in seinem GAP-Strategieplan festgelegt werden.“

[...]

„Artikel 4

In den GAP-Strategieplänen festzulegende Begriffsbestimmungen und Bedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren GAP-Strategieplänen die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „aktiver Landwirt“, „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“ sowie die einschlägigen Bedingungen gemäß dem vorliegenden Artikel fest.

(2) Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so festzulegen, dass durch eine oder beide der folgenden Tätigkeiten zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beigetragen werden kann:

a) durch die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch Tierzucht oder Anbautätigkeiten, einschließlich Paludikultur, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sind, sowie von Baumwolle und von Niederwald mit Kurzumtrieb, a) durch die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch Tierzucht oder Anbautätigkeiten, einschließlich Paludikultur, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sind, sowie von Baumwolle und von Niederwald mit Kurzumtrieb,

b) durch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie — ohne über die Anwendung der in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen — für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

[...]

(4) Für Interventionen in Form von Direktzahlungen ist der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ so festzulegen, dass er Flächen umfasst, die dem Landwirt zur Verfügung stehen und aus Folgendem bestehen:

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die in dem Jahr, für das Unterstützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird; sofern aus Gründen des Umwelt-, Arten- und Klimaschutzes ausreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfasst, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden,“

[...]

„INTERVENTIONSKATEGORIEN IN FORM VON DIREKTZAHLUNGEN

Interventionskategorien, Kürzung und Mindestanforderungen

Artikel 16

Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen

(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen haben.

(2) Bei den entkoppelten Direktzahlungen handelt es sich um

- a) die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit;
- b) die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit;“

[...]

„Artikel 18

Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten legen eine Mindestfläche fest und gewähren aktiven Landwirten, deren förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als diese Mindestfläche ist, keine Direktzahlungen.“

[...]

„Artikel 20

Allgemeine Anforderungen für den Bezug entkoppelter Direktzahlungen

Die Mitgliedstaaten gewähren aktiven Landwirten unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen entkoppelte Direktzahlungen.

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Artikel 21

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit („Einkommensgrundstützung“) vor.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Einkommensgrundstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche vor.

(3) Unbeschadet der Artikel 23 bis 27 wird die Einkommensgrundstützung für jede von einem aktiven Landwirt gemeldete förderfähige Hektarfläche gewährt.

Artikel 22

Stützungsbetrag je Hektar

(1) Die Einkommensgrundstützung wird als Einheitsbetrag je Hektar gezahlt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, sie auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 zu gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Hektarbetrag der Einkommensgrundstützung nach verschiedenen Gruppen von Gebieten mit vergleichbaren sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen, einschließlich für von den Mitgliedstaaten bestimmte traditionelle Formen der Landwirtschaft, wie im Fall traditioneller extensiver Almweideflächen, zu differenzieren. Der Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar kann im Einklang mit Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe d unter Berücksichtigung der Unterstützung, die im Rahmen anderer im betreffenden GAP-Strategieplan vorgesehener Interventionen gewährt wird, gekürzt werden.“

[...]

„Ergänzende Einkommensstützung

Artikel 29

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungseinkommens-stützung“) vor.

[...]

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf der nationalen oder regionalen Ebene, bei der es sich um die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Ebene von Gruppen von Gebieten handeln kann, einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie für die Höchstzahl von Hektar je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.

(4) Der für ein Antragsjahr geplante Betrag je Hektar darf den nationalen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar für dieses Antragsjahr nicht übersteigen.

(5) Der nationale Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar wird bestimmt als das Verhältnis zwischen der in Anhang V festgesetzten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für ein Antragsjahr und den gesamten geplanten Outputs für die Einkommensgrundstützung für dieses Antragsjahr, ausgedrückt als Anzahl von Hektar.(5) Der nationale Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar wird bestimmt als das Verhältnis zwischen der in Anhang römisch fünf festgesetzten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für ein Antragsjahr und den gesamten geplanten Outputs für die Einkommensgrundstützung für dieses Antragsjahr, ausgedrückt als Anzahl von Hektar.

(6) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

[...]“

Die Verordnung (EU) 2021/2116 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187, im Folgenden VO (EU) 2021/2116, lautet auszugsweise:Die Verordnung (EU) 2021/2116 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013,, Amtsblatt L 435 vom 06.12.2021, S. 187, im Folgenden VO (EU) 2021/2116, lautet auszugsweise:

„Artikel 70

Flächenüberwachungssystem

(1) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein Flächenüberwachungssystem, das ab dem 1. Januar 2023 einsatzbereit ist. [...]“

„Artikel 71

System zur Identifizierung der Begünstigten

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind.“

„Artikel 72

Kontroll- und Sanktionssystem

Die Mitgliedstaaten richten gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e ein Kontroll- und Sanktionssystem ein. Die Mitgliedstaaten prüfen jährlich über die Zahlstellen oder die von ihnen zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen die Beihilfe- und Zahlungsanträge im Hinblick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a. Diese Kontrollen werden um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können.“

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31.05.2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, im Folgenden VO (EU) 2022/1173, lautet auszugsweise:

Die Erwägungsgründe Nr. 7 und 8 der VO (EU) 2022/1173 haben folgenden Inhalt:

„(7) Beihilfeanträge im Rahmen des integrierten Systems sollten, so weit wie möglich, alle Informationen enthalten, die für die ordnungsgemäße und zuverlässige Verwaltung der betreffenden Interventionen und die korrekte Berichterstattung über Output- und Ergebnisindikatoren erforderlich sind. Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionen sollten die Begünstigten für den eingereichten Beihilfeantrag verantwortlich bleiben, damit alle damit verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden können.

(8) Zur Vorbeugung von Unregelmäßigkeiten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Beihilfeanträge innerhalb einer bestimmten Frist zu ändern oder zurückzunehmen. Werden alle Begünstigten einer bestimmten Intervention Verwaltungskontrollen unterzogen und/oder unterliegen sie dem Flächenüberwachungssystem, braucht es keine abschreckende Wirkung von Sanktionen. Daher sollte es vor Ablauf einer bestimmten Frist, die für die ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionen erforderlich ist, jederzeit zulässig sein, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen nicht überwachbare Fördervoraussetzungen, die durch andere Quellen als das Flächenüberwachungssystem und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, sollte es jedoch nicht zulässig sein, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen. In anderen Fällen sollte es nicht zulässig sein, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen, wenn der Begünstigte über eine geplante Vor-Ort-Kontrolle informiert wurde oder wenn bei einer solchen unangekündigten Kontrolle bereits Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. [...]“

„Artikel 3

Allgemeine Vorschriften für das System für Beihilfeanträge

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein elektronisches System für Beihilfeanträge ein, die von den Begünstigten jährlich einzureichen sind und die alle Informationen enthalten müssen, die die Mitgliedstaaten benötigen, um die Fördervoraussetzungen zumindest für die Interventionen gemäß Artikel 65 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie erforderlichenfalls die Voraussetzungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Konditionalität und den Zahlungsansprüchen zu überprüfen. Das System muss eine klare und eindeutige Identifizierung der Begünstigten ermöglichen, insbesondere wenn das automatische Antragssystem gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe f der genannten Verordnung angewendet wird. Das System muss das System für geodatenbasierte Anträge und gegebenenfalls das tierbezogene Antragssystem gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung umfassen.

(2) Die Beihilfeanträge müssen innerhalb einer vom Mitgliedstaat festgesetzten Frist eingereicht werden und sich auf das Kalenderjahr der Einreichung beziehen.

[...]“

„Artikel 6

Inhalt von Beihilfeanträgen

(1) Ein Beihilfeantrag ist ein Antrag auf Unterstützung im Rahmen einer Intervention, die unter das integrierte System fällt, oder gegebenenfalls ein Stützungsantrag oder ein Zahlungsantrag.

(2) Der Beihilfeantrag muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) die Identität des Begünstigten;
- b) Angaben zu der beantragten Intervention/den beantragten Interventionen;

- c) gegebenenfalls Belege, die zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und anderer relevanter Anforderungen für die betreffende Intervention erforderlich sind;
- d) die für die Konditionalität relevanten Informationen.

Der Begünstigte bleibt für den Beihilfeantrag und die Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn ein Mitgliedstaat ein automatisches Antragssystem anwendet.

[...]“

Das Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 77/2022, lautet auszugsweise: Das Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2022,, lautet auszugsweise:

„Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans

§ 6c. (1) Auf der Grundlage der in Titel III Kapitel II bis IV der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Interventionskategorien kommen Fördermaßnahmen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Fördermaßnahmen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raums in Betracht. Paragraph 6 c, (1) Auf der Grundlage der in Titel römisch drei Kapitel römisch zwei bis römisch vier der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Interventionskategorien kommen Fördermaßnahmen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Fördermaßnahmen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raums in Betracht.

(2) Fördermaßnahmen in Form von Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 sind (2) Fördermaßnahmen in Form von Direktzahlungen gemäß Titel römisch drei Kapitel römisch zwei der Verordnung (EU) 2021/2115 sind

1. die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit,
2. die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit,

[...]“

„Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

§ 8a. (1) Für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit steht jener Anteil der in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Mittel zur Verfügung, der nicht gemäß Abs. 3 sowie gemäß § 8 Abs. 1 für die jeweils dort genannten Maßnahmen reserviert ist. Paragraph 8 a, (1) Für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit steht jener Anteil der in Anhang römisch fünf der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Mittel zur Verfügung, der nicht gemäß Absatz 3, sowie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, für die jeweils dort genannten Maßnahmen reserviert ist.

(2) Das gemäß Abs. 1 ermittelte Mittelvolumen wird durch die Anzahl der von den Landwirten im betreffenden Antragsjahr angemeldeten förderfähigen Flächen, ausgenommen Flächen gemäß Abs. 3, dividiert. Der sich dabei ergebende Wert ist der Einheitsbetrag pro ha ermittelter förderfähiger Fläche. (2) Das gemäß Absatz eins, ermittelte Mittelvolumen wird durch die Anzahl der von den Landwirten im betreffenden Antragsjahr angemeldeten förderfähigen Flächen, ausgenommen Flächen gemäß Absatz 3,, dividiert. Der sich dabei ergebende Wert ist der Einheitsbetrag pro ha ermittelter förderfähiger Fläche.

[...]“

„Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

§ 8b. (1) Das gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 zur Verfügung stehende Mittelvolumen wird allen Landwirten bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzlicher Betrag pro ha gewährt. Almflächen gemäß § 8a Abs. 3 sind für Zwecke der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit von der förderfähigen Fläche auszunehmen. Paragraph 8 b, (1) Das gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, zur Verfügung stehende Mittelvolumen wird allen Landwirten bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzlicher Betrag pro ha gewährt. Almflächen gemäß Paragraph 8 a, Absatz 3, sind für Zwecke der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit von der förderfähigen Fläche auszunehmen.

(2) Der zusätzliche Betrag wird anhand des zur Verfügung stehenden Betrags, dividiert durch die Summe der von den in Abs. 1 genannten Landwirten angemeldeten förderfähigen Fläche, ermittelt, wobei jedem Landwirt(2) Der zusätzliche Betrag wird anhand des zur Verfügung stehenden Betrags, dividiert durch die Summe der von den in Absatz eins, genannten Landwirten angemeldeten förderfähigen Fläche, ermittelt, wobei jedem Landwirt

1. für höchstens 20 ha ermittelter förderfähiger Fläche der Betrag in vollem Ausmaß,

2. für die ermittelten förderfähigen Flächen, die 20 ha übersteigen, aber bis höchstens 40 ha der Betrag in halbem Ausmaß gewährt wird.“

„Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrens- und Kontrollbestimmungen

§ 19. (1) Die AMA hat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Prämienengewährung eines Antragsjahres auch über alle dieses Antragsjahr betreffenden Anträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der entsprechenden Maßnahme stehen, abzusprechen.Paragraph 19, (1) Die AMA hat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Prämienengewährung eines Antragsjahres auch über alle dieses Antragsjahr betreffenden Anträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der entsprechenden Maßnahme stehen, abzusprechen.

(2) Bescheide zu den in den §§ 7, 8 bis 8e, 8f, 8g und 10 angeführten Maßnahmen können zusätzlich zu den in § 68 AVG angeführten Gründen von Amts wegen von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.(2) Bescheide zu den in den Paragraphen 7, 8 bis 8 e, 8 f, 8 g und 10 angeführten Maßnahmen können zusätzlich zu den in Paragraph 68, AVG angeführten Gründen von Amts wegen von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht kann der AMA auftragen, gemäß den Vorgaben im Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis bescheidmäßig mitzuteilen.

(4) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts abändern, aufheben oder ersetzen, ist die AMA an die für die Erkenntnisse maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden.

[...]“

„Beweislast

§ 20. Der Begünstigte trägt, soweit nicht Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts oder des GAP-Strategieplans etwas anders vorsehen, auch nach Empfang einer Vergünstigung im Sinne der in den §§ 7, 8 bis 8d, 8f, 8g und 10 angeführten Maßnahmen in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich für die Gewährung der Vergünstigung zuständigen Marktordnungs- und Zahlstelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung und bei mehrjährigen Programmen dem Kalenderjahr des Abschlusses des Programms folgt.“Paragraph 20, Der Begünstigte trägt, soweit nicht Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts oder des GAP-Strategieplans etwas anders vorsehen, auch nach Empfang einer Vergünstigung im Sinne der in den Paragraphen 7, 8 bis 8 d, 8 f, 8 g und 10 angeführten Maßnahmen in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich für die Gewährung der Vergünstigung zuständigen Marktordnungs- und Zahlstelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung und bei mehrjährigen Programmen dem Kalenderjahr des Abschlusses des Programms folgt.“

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022 idFd BGBl. II Nr. 283/2024, lautet auszugsweise:Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 403 aus 2022, idFd Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 283 aus 2024,, lautet auszugsweise:

„Verfahren für die Antragstellung

§ 4. (1) Die Anträge und Anzeigen sind über die Website „www.eama.at“ bei der AMA durch automationsunterstützte

und strukturierte Datenübertragung und unter Verwendung der vorgesehenen Online-Formulare (Online-Antrag) einzureichen. [...]Paragraph 4, (1) Die Anträge und Anzeigen sind über die Website „www.eama.at“ bei der AMA durch automationsunterstützte und strukturierte Datenübertragung und unter Verwendung der vorgesehenen Online-Formulare (Online-Antrag) einzureichen. [...]

„Sonstige Vorgaben

§ 21. [...]Paragraph 21, [...]

(6) Angemeldete förderfähige Fläche bzw. angemeldetes förderfähiges Tier ist

1. für Zwecke der Berechnung der Einheitsbeträge gemäß den §§ 8a, 8b, 8c und 8d MOG 2021 die bei der Erstberechnung zugrunde gelegte beantragte förderfähige Fläche bzw. das bei der Erstberechnung zugrunde gelegte beantragte förderfähige Tier, ausgedrückt in RGVE, und1. für Zwecke der Berechnung der Einheitsbeträge gemäß den Paragraphen 8 a, 8 b, 8 c und 8 d MOG 2021 die bei der Erstberechnung zugrunde gelegte beantragte förderfähige Fläche bzw. das bei der Erstberechnung zugrunde gelegte beantragte förderfähige Tier, ausgedrückt in RGVE, und

2. für Zwecke der Feststellung der Berechnungsgrundlage gemäß dem 5. Abschnitt dieses Kapitels die bei der Berechnung des jeweiligen Mehrfachantrags zugrunde gelegte beantragte Fläche bzw. das zugrunde gelegte beantragte Tier, ausgedrückt in RGVE.

(7) Ermittelte förderfähige Fläche bzw. ermitteltes förderfähiges Tier, ausgedrückt in RGVE, ist die angemeldete Fläche bzw. das in RGVE ausgedrückte angemeldete Tier, die bzw. das alle Fördervoraussetzungen erfüllt oder durch Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle oder im Zuge des Flächenmonitorings ermittelt wurde.“

[...]

„Regeln zur förderfähigen Fläche

§ 22. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die BegriffeParagraph 22, Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Feldstück: eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart gemäß § 24, die im Geografischen Informationssystem (GIS) als Polygon digitalisiert ist und aus Schlägen besteht;1. Feldstück: eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart gemäß Paragraph 24,, die im Geografischen Informationssystem (GIS) als Polygon digitalisiert ist und aus Schlägen besteht;

2. Schlag: eine zusammenhängende Fläche innerhalb eines Feldstücks, die für eine Vegetationsperiode hinsichtlich der Kultur (Schlagnutzungsart) bzw. die Förderung betreffenden Angaben bewirtschaftet oder in zufriedenstellendem agronomischem Zustand gemäß § 20 Abs. 3 erhalten wird und im Invekos-GIS als Polygon oder als Punkt digitalisiert ist;“2. Schlag: eine zusammenhängende Fläche innerhalb eines Feldstücks, die für eine Vegetationsperiode hinsichtlich der Kultur (Schlagnutzungsart) bzw. die Förderung betreffenden Angaben bewirtschaftet oder in zufriedenstellendem agronomischem Zustand gemäß Paragraph 20, Absatz 3, erhalten wird und im Invekos-GIS als Polygon oder als Punkt digitalisiert ist;“

[...]

„Förderfähige Fläche

§ 28. (1) Die förderfähige Fläche umfasst alle dem Landwirt im Sinne des Abs. 3 zum Stichtag 1. April des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs, die im Jahr der Antragstellung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, gemäß Abs. 2 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird.Paragraph 28, (1) Die förderfähige Fläche umfasst alle dem Landwirt im Sinne des Absatz 3, zum Stichtag 1. April des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs, die im Jahr der Antragstellung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, gemäß Absatz 2, hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird.

[...]

(3) Flächen stehen dem Landwirt zur Verfügung, wenn der Landwirt, sei es durch Eigentum, Pacht oder sonstige Nutzungsüberlassung, zur Nutzung berechtigt ist und das Nutzungsrecht, sofern es im Rahmen von Stichprobenkontrollen nicht durch Datenabgleich nachvollziehbar ist, auf Verlangen nachweisen kann.“

[...]

„Nicht-förderfähige Fläche

§ 31. (1) Als nicht-förderfähige Flächen sind hauptsächlich für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte landwirtschaftliche Flächen anzusehen oder solche Flächen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch untergeordnet ist, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen. Insbesondere sind landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, speziell im unmittelbaren Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen bzw. Kasernen als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen. Paragraph 31, (1) Als nicht-förderfähige Flächen sind hauptsächlich für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte landwirtschaftliche Flächen anzusehen oder solche Flächen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch untergeordnet ist, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen. Insbesondere sind landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, speziell im unmittelbaren Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen bzw. Kasernen als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen.

(2) Ebenfalls zu den nicht-förderfähigen Flächen zählen befestigte Wege, Gebäudeflächen und bauliche Anlagen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, über die gesamte Vegetationsperiode bestehende Rangier- und Lagerflächen, im Boden dauerhaft verankerte Elemente von Photovoltaik-Anlagen, ganzjährige vegetationslose Auslauflächen sowie Hecken, Gehölze, und Mauern, sofern sie nicht unter § 29 Z 1 oder 2 fallen.“(2) Ebenfalls zu den nicht-förderfähigen Flächen zählen befestigte Wege, Gebäudeflächen und bauliche Anlagen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, über die gesamte Vegetationsperiode bestehende Rangier- und Lagerflächen, im Boden dauerhaft verankerte Elemente von Photovoltaik-Anlagen, ganzjährige vegetationslose Auslauflächen sowie Hecken, Gehölze, und Mauern, sofern sie nicht unter Paragraph 29, Ziffer eins, oder 2 fallen.“

[...]

„Vorabprüfung

§ 35. Die AMA hat eine Vorabprüfung der eingereichten Anträge mittels Gegenkontrolle der Antragsdaten durchzuführen und die Ergebnisse den Landwirten mitzuteilen.“Paragraph 35, Die AMA hat eine Vorabprüfung der eingereichten Anträge mittels Gegenkontrolle der Antragsdaten durchzuführen und die Ergebnisse den Landwirten mitzuteilen.“

„Kontrolle

Verwaltungskontrollen

§ 37. (1) Verwaltungskontrollen werden für alle Betriebe und Fördermaßnahmen durchgeführt. Die Verwaltungskontrollen inklusive Gegenkontrollen erfolgen elektronisch und werden unter anderem durch grafische Verschneidung der angemeldeten digitalisierten Fläche mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen bzw. durch Datenabgleich mit relevanten Datenbanken vorgenommen. Es erfolgt hierbei eine Überprüfung der im Mehrfachantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen mit den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auf Basis der Referenzparzelle (LPIS).Paragraph 37, (1) Verwaltungskontrollen werden für alle Betriebe und Fördermaßnahmen durchgeführt. Die Verwaltungskontrollen inklusive Gegenkontrollen erfolgen elektronisch und werden unter anderem durch grafische Verschneidung der angemeldeten digitalisierten Fläche mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen bzw. durch Datenabgleich mit relevanten Datenbanken

vorgenommen. Es erfolgt hierbei eine Überprüfung der im Mehrfachantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen mit den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auf Basis der Referenzparzelle (LPIS).

(2) Verwaltungskontrollen einschließlich Gegenkontrollen werden unter anderem durchgeführt,

1. um bei angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen eine Mehrfachgewährung derselben Beihilfe für dasselbe Antragsjahr auszuschließen und ungerechtfertigte Kumulierungen von Beihilfen im Rahmen flächenbezogener Fördermaßnahmen zu vermeiden,
2. um zwischen den im Mehrfachantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen und den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen je Referenzparzelle die Förderfähigkeit der Fläche als solche zu überprüfen,
3. um anhand des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren die Förderfähigkeit zu überprüfen und ungerechtfertigte Mehrfachgewährungen derselben Beihilfe für dasselbe Antragsjahr zu vermeiden und
4. um die Überprüfung der Einhaltung von Förderbedingungen durch einen Abgleich mit den Antragsangaben und relevanten Datenbanken durchzuführen.

(3) Flächen gelten als nicht ermittelt gemäß den §§ 46 bis 49, wenn sie als nicht korrekt identifiziert festgestellt werden oder gleichzeitig von zwei oder mehr Antragstellern beantragt werden.“(3) Flächen gelten als nicht ermittelt gemäß den Paragraphen 46 bis 49, wenn sie als nicht korrekt identifiziert festgestellt werden oder gleichzeitig von zwei oder mehr Antragstellern beantragt werden.“

„Verwaltungssanktion bei Übererklärungen von Flächen

§ 46. (1) Übersteigt die für die Fördermaßnahme angemeldete Fläche die ermittelte Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, verringert um das 1,5fache der festgestellten Differenz, berechnet, wenn diese Differenz mehr als 3% der ermittelten Fläche oder mehr als 2 ha beträgt.Paragraph 46, (1) Übersteigt die für die Fördermaßnahme angemeldete Fläche die ermittelte Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, verringert um das 1,5fache der festgestellten Differenz, berechnet, wenn diese Differenz mehr als 3% der ermittelten Fläche oder mehr als 2 ha beträgt.

(2) Bei Fördermaßnahmen gemäß den Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird, wenn die Abweichungen nicht einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsverpflichtungen) darstellen, die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie der jeweiligen Fördermaßnahme (inklusive aller Prämienzuschläge) bzw. die zusätzlich beantragten Optionen für die Berechnung der Abweichung und Sanktion gemäß Abs. 1 herangezogen.(2) Bei Fördermaßnahmen gemäß den Artikel 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird, wenn die Abweichungen nicht einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsverpflichtungen) darstellen, die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie der jeweiligen Fördermaßnahme (inklusive aller Prämienzuschläge) bzw. die zusätzlich beantragten Optionen für die Berechnung der Abweichung und Sanktion gemäß Absatz eins, herangezogen.

(3) Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100% der auf der Grundlage der angemeldeten Fläche berechneten Beträge belaufen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn die Prämie der in Abs. 2 genannten Fördermaßnahmen nach der Anzahl an Tieren oder anderen Einheiten berechnet wird.(4) Die Absatz 2 und 3 gelten auch, wenn die Prämie der in Absatz 2, genannten Fördermaßnahmen nach der Anzahl an Tieren oder anderen Einheiten berechnet wird.

[...]“

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 111/2025, lautet auszugsweise: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946 aus 1811, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2025,, lautet auszugsweise:

„§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist.

(3) Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.“

[...]

„§ 98. Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.“

b) Rechtliche Würdigung:

Mit dem Antragsjahr 2023 traten innerhalb der Europäischen Union neue Regeln hinsichtlich der Gemeinsamen Agrarpolitik in Kraft. Das System der Zahlungsansprüche als anspruchsbegründendes Element wurde abgeschafft und durch die Anknüpfung an die landwirtschaftliche Nutzfläche ersetzt.

Ebenso wie in den Regelungen für die vergangene Förderperiode wird in den nunmehr geltenden Bestimmungen die förderfähige Hektarfläche dahingehend festgelegt, dass damit Flächen umfasst werden, die dem Landwirt zur Verfügung stehen und für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

Von der AMA wurde in einer „Aufbereitung“ als Begleitschreiben zur Vorlage der Verfahrensunterlagen auch auf das Urteil des EuGH vom 17.12.2020 zu Rs C-216/19, WQ gegen Land Berlin hingewiesen. In dieser Entscheidung wird vom EuGH unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 24.10.2024 in der Rs C-375/08, Strafsache gegen Luigi Pontini u.a. präzisiert, unter welchen Voraussetzungen einem Antragsteller für ein Antragsjahr für eine landwirtschaftliche förderfähige Fläche Direktzahlungen zu gewähren sind. Wie aus dem Jahr der Entscheidung durch den EuGH erkannt werden kann, erging die Entscheidung des EuGH zu den Rechtsvorschriften der bereits abgelaufenen Förderperiode. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes haben sich die Voraussetzungen – abgesehen von der Notwendigkeit der Verfügbarkeit von (alten) Zahlungsansprüchen – wie schon erwähnt nicht geändert, sodass dieses Judikat auch bei der Zuerkennung einer Basisprämie in der gegenständlichen Angelegenheit weiterhin zu berücksichtigen ist.

Aus der Entscheidung des EuGH vom 17.12.2020 zu Rs C-216/19, WQ gegen Land Berlin, ergibt sich, dass die entsprechende Fläche, für die eine Förderung beantragt wurde, jedenfalls nur von einem Antragsteller in seinem MFA erfolgversprechend beantragt werden kann, wenn diesem Antragsteller diese Fläche mit einer rechtlichen Grundlage (Berechtigung zur Nutzung) zur Verfügung steht und er diese Fläche im entsprechenden Antragsjahr auch tatsächlich nutzt bzw. bewirtschaftet.

Unstrittig war, dass die Beschwerdeführerin zur Bewirtschaftung der strittigen Flächen berechtigt war. Wie festgestellt und beweismäßig ausgeführt hat die Beschwerdeführerin mit bewusst gewollter Unterstützung durch ihren Ehemann die von ihr in ihrem MFA für das Antragsjahr 2023 beantragten FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 auch tatsächlich im Antragsjahr 2023 bewirtschaftet. In diesem Zusammenhang erlaubt sich das erkennende Gericht darauf hinzuweisen, dass die Unterstützung durch den Ehemann in Einklang mit der in § 90 Abs. 2 ABGB geregelten Mitwirkungspflicht im Erwerb des Ehepartners erfolgte und auch die Verrechnung für das Anbauen aufgrund des in § 98 ABGB geregelten Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung nicht zu beanstanden ist. Unstrittig war, dass die Beschwerdeführerin zur Bewirtschaftung der strittigen Flächen berechtigt war. Wie festgestellt und beweismäßig ausgeführt hat die Beschwerdeführerin mit bewusst gewollter Unterstützung durch ihren Ehemann die von ihr in ihrem MFA für das Antragsjahr 2023 beantragten FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 auch tatsächlich im Antragsjahr 2023 bewirtschaftet. In diesem Zusammenhang erlaubt sich das erkennende Gericht darauf hinzuweisen, dass die Unterstützung durch den Ehemann in Einklang mit der in Paragraph 90, Absatz 2, ABGB geregelten Mitwirkungspflicht im Erwerb des Ehepartners erfolgte und auch die Verrechnung für das Anbauen aufgrund des in Paragraph 98, ABGB geregelten Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich des Vorbringens der AMA in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026, wonach Feldstücke gemäß § 22

GSP-AV eindeutig identifizierbar und abgrenzbar sein müssen, ist festzuhalten, dass die Definition des Feldstücks in Ziffer 1 dieser Bestimmung nicht vorsieht, dass Feldstücke eindeutig identifizierbar sein müssen. Ein Feldstück ist nämlich eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart, die im Geografischen Informationssystem als Polygon digitalisiert ist und aus Schlägen besteht. Wie festgestellt sind die FS der Beschwerdeführerin im Geografischen Informationssystem eindeutig abgegrenzt und entsprechen somit klar den rechtlichen Vorgaben. Dass die FS auch eindeutig identifizierbar sein müssen, wird hingegen nicht verlangt. Hinsichtlich des Vorbringens der AMA in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026, wonach Feldstücke gemäß Paragraph 22, GSP-AV eindeutig identifizierbar und abgrenzbar sein müssen, ist festzuhalten, dass die Definition des Feldstücks in Ziffer 1 dieser Bestimmung nicht vorsieht, dass Feldstücke eindeutig identifizierbar sein müssen. Ein Feldstück ist nämlich eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart, die im Geografischen Informationssystem als Polygon digitalisiert ist und aus Schlägen besteht. Wie festgestellt sind die FS der Beschwerdeführerin im Geografischen Informationssystem eindeutig abgegrenzt und entsprechen somit klar den rechtlichen Vorgaben. Dass die FS auch eindeutig identifizierbar sein müssen, wird hingegen nicht verlangt.

Da sie die strittigen Feldstücke in ihrem MFA für das Antragsjahr 2023 auch rechtzeitig und rechtskonform beantragt hat, liegen damit sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 an die Beschwerdeführerin auch für die FS 1 SL 1, FS 1 SL 2, FS 2 SL 1, FS 8 SL 3, FS 8 SL 4, FS 16 SL 1, FS 21 SL 1, FS 40 SL 1, FS 40 SL 2, FS 51 SL 1, FS 57 SL 1 und FS 65 SL 2 vor.

Bezüglich der NLN des FS 14 ist festzuhalten, dass diese Fläche gemäß dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 31 Abs. 2 GSP-AV zu den nicht-förderfähigen Flächen zählt und damit auch keine förderfähige Fläche im Sinne des § 28 Abs. 1 GSP-AV ist. Diese Fläche mit einem Ausmaß von 0,0323 ha wurde daher zu Recht von der AMA bei der Berechnung der Direktzahlungen als nicht ermittelte Fläche beanstandet, was wohl auch aus diesem Grund von der Beschwerdeführerin nicht bekämpft worden ist. Bezüglich der NLN des FS 14 ist festzuhalten, dass diese Fläche gemäß dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Paragraph 31, Absatz 2, GSP-AV zu den nicht-förderfähigen Flächen zählt und damit auch keine förderfähige Fläche im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, GSP-AV ist. Diese Fläche mit einem Ausmaß von 0,0323 ha wurde daher zu Recht von der AMA bei der Berechnung der Direktzahlungen als nicht ermittelte Fläche beanstandet, was wohl auch aus diesem Grund von der Beschwerdeführerin nicht bekämpft worden ist.

Im Ergebnis ist dem Beschwerdebegehren vollinhaltlich stattzugeben und der Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2024, AZ II/4-DZ/23-25055981010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 war entsprechend abzuändern.

Die rechtliche Grundlage dafür, dass die AMA vom Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung angewiesen wurde, gemäß den Vorgaben in dieser Entscheidung die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis der BF bescheidmäßig mitzuteilen, ergibt sich aus § 19 Abs. 3 MOG 2021. Die rechtliche Grundlage dafür, dass die AMA vom Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung angewiesen wurde, gemäß den Vorgaben in dieser Entscheidung die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis der BF bescheidmäßig mitzuteilen, ergibt sich aus Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2021.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

beihilfefähige Fläche Beihilfefähigkeit Berechnung Bescheidabänderung Beweislast Bewirtschaftung Direktzahlung Ehe Flächenabweichung Förderungswürdigkeit GAP-Strategieplan INVEKOS Kontrolle Mehrfachantrag-Flächen Mitteilung mündliche Verhandlung Pacht Prämienengewährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W114.2322796.1.00

Im RIS seit

11.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at